

RS Vwgh 1996/2/21 96/21/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1996

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §39a;

AVG §61 Abs1;

AVG §61 Abs5 idF 1982/199;

AVG §63 Abs3;

B-VG Art8;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/01/0292 E 20. September 1989 RS 2

Stammrechtssatz

§ 39 a AVG regelt lediglich den mündlichen Verkehr zwischen der Behörde und den Parteien (Hinweis E 11.1.1989, 88/01/0187). Aus § 61 Abs 5 AVG idFBGBl 1982/199 ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass die mangelnde Beherrschung der deutschen Sprache einer fehlenden oder fehlerhaften Belehrung über das Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages gleichzusetzen wäre und dementsprechend die Unterlassung der Erhebung eines begründeten Berufungsantrages durch einen der deutschen Sprache nicht mächtigen Berufungswerber als bloßes Formgebrechen zu gelten hätte.

Schlagworte

Formerfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996210010.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at